

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

Rohzucker Erstprodukt	ohne	Zack	12,50	M
" " "	mit	"	13,00	"
" Nachprodukt	ohne	"	11,50	"
" " "	mit	"	12,00	"
Trockenschmelze	ohne	"	8,00	"
" " "	mit	"	9,75	"
Zuckerschmelze nach dem Steffenschen Brühverfahren	ohne	"	9,50	"
" " " "	mit	"	11,25	"
Melasse-Trockenschmelze	ohne	"	8,00	"
" " "	mit	"	9,75	"
Getrocknete Rüben	ohne	"	10,00	"
" " "	mit	"	11,50	"
Päckelmelasse mit mind. 33% Zucker	ohne	"	5,30	"
" " " "	mit	"	6,00	"
" " " 35% "	ohne	"	5,65	"
" " " "	mit	"	6,40	"
" " " 40% "	ohne	"	6,20	"
" " " "	mit	"	7,05	"
Torfmelasse mit mind. 35% "	ohne	"	4,30	"
" " " "	mit	"	4,80	"
" " " 37 1/2% "	ohne	"	4,55	"
" " " "	mit	"	5,05	"
" " " 40% "	ohne	"	4,80	"
" " " "	mit	"	5,35	"
Kartoffelpulpermelasse				
" mit mind. 30% "	ohne	"	5,55	"
" " " "	mit	"	6,20	"
" " " 33% "	ohne	"	6,00	"
" " " "	mit	"	6,70	"
Rohmelasse ohne Füllmasse			4,00	"

Bei Lieferung frei Empfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Zuschlag zulässig von

18. — *A f. d. Lonne bei Ladungen von mind. 10 Tonnen*
und von 27. — " " " " weniger als 10,
" " " " aber mindestens 5 Tonnen.

Berlin, den 21. März 1916.

Der Reichstanzler.
J. A.: Rauch.

Bad Homburg v. d. H., 31. März 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Die Magistrate der Städte, sowie die Herren Bürgermeister der Landgemeinden erlaube ich im Anschluß an das überlieferte direkte Anschreiben, betr. die Erhebung der Beiträge der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1915 und der Haftpflichtversicherungsanstalt für 1916, die Beiträge sobald als möglich, **spätestens aber bis zum 25. April cr.**, unter genauer Beachtung, der in den Anschreiben erwähnten Punkte an die Kreiskommunalkasse hierselbst **portofrei** abzuführen. Bei der Einsendung des Berrages sind 1. die Heberolle, 2. die Quittung über die Hebegebühren miteinzusenden. **Auf der letzten Seite der Heberolle ist die Bezeichnung über die öffentliche Auslegung auszufüllen und das Siegel beizudrücken.** Um Verzögerungen der Ablieferungen tunlichst zu vermeiden, sind denjenigen Beträge, deren Einziehung zunächst auf Schwierigkeiten stößt, vorerst von den betreffenden Gemeinden **vorschauweise** zu zahlen. Derartige Beträge können dann, wenn die Uneinziehbarkeit derselben in dem gesetzmäßigen Beitreibungsverfahren festgestellt worden und urkundlich nachgewiesen ist, durch Vermittlung des Sektionsvorstandes zur Erstattung angemeldet werden. Noch verweise ich darauf, daß bei eingetretenem Personenwechsel die Beiträge nach dem Verhältnis der Zeit, während welcher der Betrieb von den betreffenden Unternehmern bewirtschaftet worden ist, zu erheben sind.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.
J. B. v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1916.

Gemäß § 18 der Dienstanweisung für die Gemeindecassendirektoren vom 2. Februar 1898 sind die Kassensbücher des Rechners nach Ablauf des Rechnungsjahres — 1. April — noch einen halben Monat offen zu halten, um diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche noch dem alten Rechnungsjahre angehören, aber aus irgend welchen Gründen erst nach Ablauf desselben geleistet werden, noch für das alte Rechnungsjahr buchen zu können. Die Bücher sind am 15. April endgültig abzuschließen und ist das Ergebnis sogleich in die Rechnungsbücher des neuen Jahres zu übertragen.

Vor diesem Abschluß haben die Gemeinderedner noch die bestehenden Einnahmerückstände, evtl. im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben und die Ausgaben, welche noch in das Rechnungsjahr 1915 gehören, zu bewirken und zu verrechnen.

Das Beitreibungsverfahren ist gegebenen- und nötigenfalls mit aller Strenge durchzuführen, damit die Gemeinderrechnung möglichst ohne Einnahmereste abgeschlossen werden kann. Bei der Nachprüfung wird hierauf besonders geachtet werden.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß soweit noch eine Ergänzung bzw. Wiederanlage vergriffener Gemeindefundusgelder stattzufinden hat, unverzüglich das Erforderliche veranlaßt werden muß.

Nach dem 15. April darf in die abgeschlossenen Bücher unter keinen Umständen noch etwas eingetragen werden.

Als bald nach dem 15. April erfolgenden Abschlusse ist von dem Gemeinderethner eine Nachweisung der bei jedem Einnahme- und Ausgabebetitel vorgenommenen Zahlungen

mit dieser Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster vorzulegen. Formulare dazu werden auf Gemeindefkosten zu beschaffen sein.

Ich mache noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß demnächst in der Jahresrechnung die Summen der einzelnen Titel mit den einzelnen Summen der summarischen Nachweisung genau übereinstimmen müssen. Einnahmen und Ausgaben für 1915, welche erst nach dem 15. April geleistet werden konnten, gehören in die Rechnung von 1916.

Die nach dem 1. Oktober v. Js. geleisteten Ausgaben für Holzfällungen und Waldkulturarbeiten, sowie auch etwaige Einnahmen aus Gemeindewaldungen, soweit sie in das Forstetatsjahr 1915/16 gehören, sind sofort in die neuen Gemeindefassbücher zu übertragen.

Bezüglich der Aufstellung der Gemeinderrechnungen pro 1915 ergeht noch besondere Verfügung.

Der Königliche Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken, sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die **Großhandelspreise** dürfen für Margarine auf 1,83 Mark, die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw. auf 2,15 Mk., die **Kleinhandelspreise** für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 Mk. und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 Mk. — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage, gez.: Frhr. v. Stein.

Bad Homburg v. d. H., den 3. April 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle
zur Ausführung des Artikels 1 Ziffer 4 der Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168).

I.

Die nach § 3 der Verordnung vom 28. Juni/5. August 1915 in der Fassung vom 16. März angezeigepflichtigen gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahre unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten Mengen an Kraftfuttermitteln) und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat freispreier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

III.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

IV.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Malzkeime findet jedoch eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Berlin, W. 9, den 24. März 1916.

Königgräher Straße 19. Fernsprecher: Lützow 2796 u. 2797.

Reichsfuttermittelstelle.
Scharmer.

Bad Homburg v. d. H., den 30. März 1916.

Wird bekanntgegeben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Berlin, 17. März 1916.

Unter den Linden 24

Da es vorgekommen ist, daß in einzelnen Provinzen den betreffenden Personen, welche die Wohlfahrtspostkarten für den „Invalidendank“ vertrieben, die Erlaubnis hierzu von den Unterbehörden verweigert wurde, habe ich mit dem Herrn Staatskommissar Ministerialdirektor Jarosky Rücksprache genommen. Derselbe hat mir gesagt, daß, nachdem der Staatskommissar den Vertrieb der Postkarten in dieser Weise genehmigt hatte, es nur auf einem Irrtum der Unterbehörden beruhen kann, wenn die Erlaubnis verweigert wurde.

Da die Genehmigung zum Vertrieb der Postkarten nur noch für kurze Zeit Geltung hat, bitte ich ergebenst, vielleicht dementsprechende Anweisung an die Unterbehörden zu geben, da der Vertrieb in der dortigen Provinz am nächsten Montag beginnen soll.

Vorstand des Invalidendank.
gez.: Frhr. v. Gablenz.

Bad Homburg v. d. H., den 30. März 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

Einschränkung des Milchverbrauches.

Da durch die Knappheit der Milchproduktion die zur Ernährung der Säuglinge und Kranken erforderliche Milch nicht immer in der erforderlichen Menge erhältlich ist, ist es erforderlich, daß die Erwachsenen sich in dem Milchgenuß mögliche Beschränkung auferlegen. Wir richten daher an unsere Bürgerschaft die dringende Bitte, den Verbrauch frischer Milch auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, da andernfalls zur Einführung von Milchbezugskarten geschritten werden müßte.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13. April 1916.

Der Magistrat.

Straßenbenennung.

Der zwischen dem Besitztum des Zimmermeisters Carl Haller an der Ferdinandsanlage 19 und dem an das Besitztum desselben an der Ferdinandsanlage 15 angrenzenden Garten des Kantors a. D. Dobring von der Ferdinandsanlage nach der Frölingstraße führenden Straße wird die Bezeichnung:

Im Hasensprung

beigelegt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 12. April 1916.

Polizeiverwaltung.

Jagdverpachtung.

Donnerstag, den 27. April lfd. Js.
nachmittags 2 Uhr kommt der größere Teil der

Gemeinde-Jagd

Elceberg, Bezirk I, bestehend aus 648 ha Wald und Feld auf hiesigem Rothaus zur öffentlichen Verpachtung.

Elceberg, den 10. April 1916.

Der Jagdvorsteher.
Reif.

Vaterlandsdank

sammelt zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und
bittet herzlich

um Einlieferung von entbehrlichen Gold- und Silbergegenständen Schmuck aller Art, Uhren, Dosen, Münzen goldener Zahnersatz und Bruchstücke aller Art bei ihren Sammelstellen. Postsendungen nehmen auch an die Haupt-Geschäftsstelle Berlin SW. 11, im Rgl. Kunst-Gewerbe-Museum, und Geschäftsstelle in Krefeld, Ostwald 56. Jeder Spender erhält gegen eine Gebühr von 50 Pfg. Anspruch auf einen Erinnerungsring aus nichtrostendem Eisen.

Holz-Verkauf

der Oberförsterei Usingen.
Schutzbezirk Usingen.

Dienstag, den 18. April, ab vorm. 10 Uhr im Hotel „zur Sonne“ zu Usingen aus dem Distr. 27 Graulsbuchen u. Tot. Eichen: 1 Rm. Knüttel. Buchen: 4 Rm. Sch. und An. Nadelholz: 72 St. Stämme 1r—4r Al. wie 4 Rm. Sch. und An.

Nassauische
Landesbank



Nassauische
Sparkasse

Mündelsicher unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Landesbankstelle Bad Homburg, zur Kisseleffstrasse 11

Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 610.

Fernsprecher Nr. 469.

Ausgabe von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank.
Annahme von Spareinlagen
Annahme von Gelddepositen.
Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten.
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offener Depots).
An- und Verkauf von Wertpapieren, Inkasso von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Darlehen gegen Hypotheken mit und ohne Amortisation.
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände.
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Lombard-Darlehen).
Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse).
Uebernahme von Kauf- und Güterrenten.
Kredite in laufender Rechnung.

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Grosse Lebensversicherung

(Versicherung über Summen von Mk. 2000.— an aufwärts mit ärztlicher Untersuchung)

Kleine Lebens-Volks-Versicherung

Versicherung über Summen bis zu Mk. 2000 einschl. ohne ärztliche Untersuchung wie Sterbegeld-, Altersversorgungs-, Militärdienstkosten-, Aussteuer- und Kinderversicherung.

Hypothekenversicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Frachtbriefe auch mit Firmaeindruck billigt die Kreisblatt-Direktion

Kriegshumor.

In der Fischhandlung. „Ich möchte gern einen Hering.“
„Wie soll er sein?“ „Wenn's ohne Milchtarte geht, einen
mütern.“

Selbstlos. Bei einer gemeinsamen Arbeit ärgert der
Freiwillige A. den ehemaligen Aktiven B., ob er
bald Gefreiter würde. Darauf antwortet B. ruhig:
„Ach, wechste, ich will an dem Feldzug nicht verdienen!“
„Sichere bekommen eine Mark Zulage.“

Garnisdienstfähig. Eine mitteldeutsche Garnison-
batte hat Messe. Unter den Schaubuden steht ein „Lach-
schmett“. Eine beleibte Dame ruft aus. Zu einem
Soldaten sich wendend, empfiehlt sie ihr Geschäft:
„Kommen Sie rein — kommen Sie rein — Sie lachen sich
narrd garnisdienstfähig!“

In Unterstand. „Du, Frihe, ich muß dir sagen, der
Lachschmett von den Viejak, wo du mir geschenkt hast, ist nich
sonders.“ „Der soll bei Liebeszigarren vorkommen.“
„Die Einlage is ooch nich besonders.“ „Hab' ich ooch
sonders.“ „Aber eens is dran ganz ausgezeichnet, eene
wider Erquidung.“ „So? Wat denn?“ „De Nebenluft!“



Uhren-

**Gold- und
Silberwaren**



sowie **Brillanten** in altbe-

kannter Güte empfiehlt

Wilhelm Sadtler,

Uhrmacher, Goldarbeiter u. Gravierer,
Elisabethenstrasse 44 p. (Kein Laden.)

Reparaturen werden gewissenhaft ausge-
führt. **Kaufe** gegen sofort-
tische Kasse oder nehme in Zahlung: Platin,
Gold, Silber, Brillanten u. alte **Zahngelisse.**

Kurhaus-Konzerte

der städtischen Theater- und Kurkapella.

Samstag, den 15. April

Nachm. und Abends Konzert in der Wandelhalle.

Leitung: Herr Konzertmeister Curt Wünsche.

Nachmittags 4—6 Uhr:

- | | |
|--|-----------|
| 1. In die weite Welt, Marsch | Faust |
| 2. Ouverture z. Oper Albin | Flotow |
| 3. Pavane Rodolphe | Czibulka |
| 4. Fantasie a. d. Oper Der Maskenball | Verdi |
| 5. Ouverture Cagliostro in Wien | Strauss |
| 6. Goldene Stunden, Walzer | Ivanovici |
| 7. Sonst spielt ich mit Zepher: Lied aus Zar
und Zimmermann | Lortzing |
| 8. Potpourri a. d. Operette Der Bettelstudent | Millöcker |

Abends 8—9 1/2 Uhr

- | | |
|---|---------------|
| 1. Auf Kommando, Marsch | Schrammel |
| 2. Komische Ouverture | Keler-Bela |
| 3. Romanze | Bendel |
| 4. II. Scene d. II. Akts a. d. Oper Lohengrin | Wagner |
| 5. Mein Traum, Walzer | Waldteufel |
| 6. Gondellied | Meyer-Helmund |
| 7. Lagerlust, Mazurka | Strauss |

Sonntag, den 16. April

Nachmittags und Abends

Konzert in der Wandelhalle.

Kreissparkasse

des Obertannuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon Nr. 353 — Postscheckkonto Nr. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4% Zinsen
bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern bei einer Mindest-
einlage von Mk. 3.—

3-Zimmerwohnung

mit Zubehör, 2. Stock, ist Elisabethen-
strasse 11 zu vermieten.
Näheres bei Gerecht, Ballstraße Nr. 5

3-Zimmer-Wohnung

1 Stock, mit Küche, abgeschl. Vorplatz, Wasser
und Gas und allem Zubehör zu vermieten.
Andenstraße 9.

Die Auszahlung der Kriegs- Unterstützung

findet

am Montag, den 17. April

im Stadterordneten-Sitzungsaal statt u. zwar

a. für Homburg

von 8—12 Uhr vorm. und 2—5 1/2 Uhr nachm.

b. für Airdorf

an demselben Tage von 2³⁰ bis 5³⁰ Uhr nachm.

Die Stadtkasse:

Rahn. Schulze.

Zu vermieten

zwei große Zimmer im ersten Stock und ein
Zimmer mit großer Mansarde und Zubehör
im zweiten Stock ganz oder geteilt.

Sonisenstraße 85 l.

Schöne

5 Zimmerwohnung

und Zubehör, Gas und elektrisch Licht, evtl.
2 Zimmer als Werkstatt zu benutzen, preis-
wert per 1. Juli zu vermieten. Eingang
Dorotheenstraße.

Näheres zu erfragen Thomastr. 12 part.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Samstag, den 15. April 1916

Vormittags 11 Uhr:

Beicht für das Konfirmandenabendmahl am
Palmsonntag

Herr Pfarrer Wenzel.

Am Palmsonntag, den 16. April

Vormittags 9 Uhr 40 Min:

Konfirmation der Konfirmanden des Herrn
Pfarrers Wenzel.

(Nehemia 8, 10)

anschl. Feier des heil. Abendmahls.

Vormittags 11 Uhr:

Der Kindergottesdienst fällt aus. Nächster
Kindergottesdienst Karfreitag 5 1/2 Uhr nachm.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.:

Prüfung der Konfirmanden des

Herrn Dekan Holzhausen.

Kriegsberufende findet in der Karwoche nicht
statt.

Gründonnerstag, den 20. April

Vorm. 11 Uhr

Beichtgottesdienst für das Abendmahl am
Karfreitag.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Palmsonntag, Judica, den 16. April

Vorm. 8 Uhr 10 Min.

(nicht 9 Uhr 40 Min.)

Herr Dekan Holzhausen

(Luc. 23, 27 und 28)